

Wahlordnung

§ 1 Wahlen und Wahlordnung

- 1.1. Die Hauptversammlung hat die Vorstandsmitglieder (§ 15 der Satzung) und die Kassenprüfer/innen zu wählen.
- 1.2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder gem. § 3 der Satzung. Jede/s Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- 1.3. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Hauptversammlung mit Mehrheit eine/n Wahlleiter/in.
- 1.4. Ehrenmitglieder und andere Mitglieder führen die Wahl durch.
- 1.5. Die/der Wahlleiter/in hat das Recht, aus den Reihen der Mitglieder zwei Wahlhelfer/innen zu bestimmen.
- 1.6. Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die/der Wahlleiter/in.
- 1.7. Niemand hat das Recht, Wahlleiter/in oder Wahlhelfer/in für ein Amt zu sein, um das sie/er sich bewirbt.
- 1.8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind durch Wahlzettel in geheimer Abstimmung zu wählen.
- 1.9. Die Kandidatur der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf erfolgen.
Eine offene Abstimmung ist jedoch erforderlich
- 1.10. Auf Antrag sind die Wahlen jedoch in geheimer Abstimmung durch Wahlzettel durchzuführen.
- 1.11. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 1.12. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern/innen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- 1.13. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ein von der/dem Wahlleiter/in durchzuführendes Losverfahren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 10. Februar 2006 von der Hauptversammlung des SAV „Rellau e.V. Pinneberg beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Rellingen, den 10. Februar 2006